

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN über den Bebauungsplan Nr. 46 "Am Grünen Weg"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichnungserklärung

Es gilt die Planzeichnungverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 4 und 11 BauNVO)

- WA 1** Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)
- SO 1** Sonstiges Sondergebiet, Pflegeheim (§ 11 BauNVO)
- SO 2** Sonstiges Sondergebiet, Pflegeheim/Betreutes Wohnen (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)

- GRZ** Grundflächenzahl
- GR** Grundfläche als Höchstmaß
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II - III** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- ⓪** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- FH** Firsthöhe

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22, 23 BauNVO)

- o** offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise
- ▲** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- DN** zulässige Dachneigung

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußweg und Radweg, öffentlich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauBG)

- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Abwasserpumpwerk

- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
 - Grünflächen
 - Verkehrsräume, öffentlich
 - Wiese mit Feldgehölzen, öffentlich
 - Ortsrandbepflanzung, öffentlich
 - Wiese mit Feldgehölzen, privat
 - Ortsrandbepflanzung, privat
 - Hausgarten, privat
 - Vorgarten, privat
 - Lärmschutzwall, privat
- Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauBG)
 - Wasseroberfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Erhalt von Bäumen
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG) Zweckbestimmung: Stellplätze, privat
 - Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern

Bemaßung

- 15,9 Höhenpunkte
- M 1 Straßenquerschnitt
- Nummerierung der Ausgleichsmaßnahmen
- künftig fortfallend
- 3. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 6 BauBG)

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Schutzgebiet für Grundwassererwinnung - Schutzzone III/B
- Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauBG)
 - Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmätern
- Anbauverbotszone gemäß § 31 StrWG - MV**
 - Umgrenzung der Flächen, die von künftiger Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauBG)

Empfohlene Straßenquerschnitte

Angaben in m

Planstraße

Fuß- und Radweg

Empfohlene Pflanzenarten

Planstraße 1: Heimische Bäume

- Stetia pendula Sand-Birke
- Fagus sylvatica Rot-Buche
- Fraxinus excelsior Esche
- Quercus petraea Eichen-Eiche
- Quercus robur Stiel-Eiche
- Salix alba Sibar-Weide
- Tilia platyphyllos Sommer-Linde
- Ulmus hollandica s. Feld-Alepe
- Acer campestre s. Sorbus i. S.
- Mehlbere in Sorten
- Malus sylvestris Wild-Äpfel
- Prunus avium Vogelkirsche
- Prunus communis Holz-Birne
- Salix alba Weiß-Weide

Planstraße 2: Heimische Sträucher

- Gewöhnliche Felsenbirne
- Roter Hirtentee
- Cornus avellana Gemeiner Weißdorn
- Crataegus monogyna Zweigrütiger Weißdorn
- Cytisus scoparius Besenroggen
- Ligustrum vulgare Liguster
- Heckenrose
- Purpur-Keuzdorn
- Ribes alpinum Alpen-Johannbeere
- Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere
- Ribes uva-crispa Stachelbeere
- Rubus idaeus Himbeere
- Rosa canina Hundsr-Rose
- Rosa rugosa Wein-Rose
- Rubus fruticosus Brombeere
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
- Prunus serotina S. Söhle

Planstraße 3: Straßenbäume

- Spitzahorn i. S.
- Berg-Ahorn i. S.
- Rotdorn
- Apfelbaum
- Mehlbere
- Eberesche
- Sorbus intermedia
- Birne i. S.
- Kirsche i. S.
- Winter-Linde
- Tilia cordata Europäische Linde
- Sommer-Linde

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2009 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschluß der Gemeinde die Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 "Am Grünen Weg" erlassen. Die Satzung ist Bestandteil der Bauplanung und des Baurechts der Gemeinde. Die Satzung ist Bestandteil der Bauplanung und des Baurechts der Gemeinde. Die Satzung ist Bestandteil der Bauplanung und des Baurechts der Gemeinde.

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.1995 (BGBl. I S. 496)

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 8 sowie Abs. 6 BauBG, §§ 1, 4, 11, 16 - 19 und 22 BauNVO)
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 1 mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim" ist die Errichtung eines Pflegeheimes einschließlich aller Anlagen, die zum Betrieb dieses Heimes erforderlich sind, zulässig. Die Grundfläche der zulässigen Anlagen darf insgesamt ein Maß von 3.000 m² nicht überschreiten.
 - In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 2 mit der Zweckbestimmung "Pflegeheim/Betreutes Wohnen" sind Pflegeheime, Altenheime, Wohnanlagen für betreutes oder altersgerechtes Wohnen sowie alle Anlagen, die zum Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, zulässig. Die Kombination der Nutzungen ist zulässig. Die Grundfläche der zulässigen Anlagen darf insgesamt ein Maß von 1.400 m² nicht überschreiten.
- Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet mit der laufenden Nr. 1 dient der Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf. Zulässig ist die Errichtung von Wohngebäuden mit Wohnungen für Auszubildende und Saisonkräfte. Mindestens 70 % der Wohnungen dürfen dabei eine Größe von 50 m² nicht überschreiten. Zulässig sind des Weiteren die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Nicht störende Handwerksbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig. Die Nutzung als Ferienwohnung oder Ferienhaus ist unzulässig.
- In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet mit der laufenden Nr. 2 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Betriebswesens sind allgemein zulässig. Die Sockelhöhe darf in den Baugebieten (OK Fertigtülboden) max. 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Die Firsthöhe wird in den Sondergebieten 1 und 2 auf max. 12,0 m, im WA 1 auf max. 10,0 m und in den WA 2 und WA 3 auf max. 8,0 m festgesetzt.
- Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der fertiggestellten, anbaufähigen Erschließungstrasse, zu bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebädefront.
- Im WA 1 ist das dritte Vollgeschoss und im WA 2 das zweite Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden, der Rücksprung gegenüber dem darunter liegenden Geschoss muss mindestens 1,50 m über die gesamte Gebäudebreite betragen. Die entstehende Dachfläche kann als Dachterrasse ausgebaut werden. Im WA 1 ist der Rücksprung an mindestens drei Gebäudeseiten auszubilden, dabei ist ein Rücksprung zwingend in Richtung Süd, d. h. in Richtung Grüner Weg herzustellen. Im WA 2 ist mindestens ein Rücksprung in Richtung Grüner Weg herzustellen.
- Im WA 2 sind je Einzeihaus max. sechs Wohnungen und je Doppelhaushälfte max. drei Wohnungen zulässig.
- In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 1 (SO 1) mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen bis max. 80 m, im SO 2 bis max. 70 m zulässig.

Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauBG sowie § 86 LBAuO-M-V)

- Für die Dachdeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, braune und anthrazitfarbene Dachziegel zulässig. Ebenso zulässig ist die Ausbildung von Dachdeckungen, bestmitten oder belasteten Dächern und die Nutzung für nicht aufgeständerte Solaranlagen. Dächer unter 5° Dachneigung dürfen auch mit grauen oder schwarzen Dachbahnen eingedeckt werden. Dächer von Carports und Carports sind in der gleichen Dachform- und -neigung sowie in der gleichen Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen.
- Fassaden sind als verputzte Flächen oder mit Sichtmauerwerk auszuführen. Außen- und Innendämmungen sind zulässig. Die Nutzung als Fassade ist zulässig. Putzfassaden sind nur bis zu max. 30 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig. Klinkerfassaden sind nur in naturtönen, rotbraunem, braunem, weißem oder anthrazitbraunem Klinker zulässig. Riemchen sind ebenso wie sichtbare Rolladenkästen zulässig.
- Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Baustoffe vortäuschen, ist unzulässig.
- Fensterlose, ungelagerte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeanteile zu gliedern und zu begrünen. Dazu sind selbstklimmende Kletterpflanzen wie Weiden (Parthenocissus tricuspidata) oder Kletterrosen (Hyalocissus petalis) St. 30v. i. C. 80-100 cm oder Kletterpflanzen an Rankhilfen wie Blauregen (Vitis rotifolia), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Immergrüne Geißblatt (Lonicera henryi) St. 30v. i. C. 60-100 cm oder Kombination der Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Fensterlose, ungelagerte Fassadenflächen über 10 m Länge sind durch vor- oder zurücktretende Gebäudeanteile zu gliedern und zu begrünen. Dazu sind selbstklimmende Kletterpflanzen wie Weiden (Parthenocissus tricuspidata) oder Kletterrosen (Hyalocissus petalis) St. 30v. i. C. 80-100 cm oder Kletterpflanzen an Rankhilfen wie Blauregen (Vitis rotifolia), Pfeifenwinde (Aristolochia macrophylla), Immergrüne Geißblatt (Lonicera henryi) St. 30v. i. C. 60-100 cm oder Kombination der Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter sowie von Kleintiergehegen ist nicht zulässig.
- Luftwärmepumpen müssen zur Nachbarnachfrage einen Abstand von mind. 3 m einhalten. Sie sind zu öffentlichen Verkehrsflächen mit begrünter Schutzzone anzuordnen.
- Einfriedigungen sind nur als Laubhecke aus heimischen Arten zulässig. Als Ausnahme sind heimische Kiefern und Eiben zulässig. Drahtzaune sind nur innerhalb von Hecken zulässig. Die zulässige Höhe für Zäune und Hecken beträgt in den zur Erschließung dienenden Straßen und von dort bis zur Hauptgebäudefront an den seitlichen Grundstücksgrenzen (Vorgartenbereich) 1,25 m. Im Bereich von Grundstückseinfriedigungen wird die maximale Höhe der Einfriedigungen auf 0,80 m begrenzt.
- Die Vorgärten sind gemeinsam zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Müllbehälter bzw. als Lagerflächen für Garten- und Gartengeräte, Grün- oder sonstigen Carports, Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter sowie sonstigen Nebengebäuden und allen Grundstücksgrenzen eine gemeinsam angelegte Fläche von mind. 1,0 m Breite herzustellen. Sonstige nicht bebauete Grundstücksflächen sind als Gärten anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig (Ausnahmen sind heimische Kiefern und Eiben).
- Die nur außerhalb des Vorgartenbereichs zulässigen Dauerstellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Befestigung, mit einer begrünter Umkleiung oder mit reflektierendem Schutz zu versehen. Sichtschutzanlagen sind mit Rankpflanzen zu begrünen.
- Verbleibende Leuchtfarben, wechselnd oder sich bewegend Licht sind unzulässig. Werbeanzeigen in der WA nur im Bereich der Leistung bis zu einer Größe von 10 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig.
- Es wird auf § 84 der LBAuO-M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 86 LBAuO-M-V erlassenen Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, § 1a BauBG)

- Die Errichtung von Kleinstellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig (Ausnahme: festgesetzte Stellplatzflächen nach Pkt. 22). Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen den öffentlichen Straßen und der straßenseitigen Hauptgebäudefront.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen für private Stellplätze ist die Errichtung von Carports, Garagen und Nebengebäuden unzulässig.
- Stellplätze und deren Zufahrten sind in wassergebundener Bauweise oder als gepflasterte Flächen herzustellen.
- Im WA 1 ist für die Errichtung von Stellplätzen für Wohnheime ein Stellplatz und für Wohnungen über 50 m² Größe je Wohnheime ein Stellplatz zu errichten.
- Flächen für die Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, § 1a BauBG)
 - Das innerhalb des Geltungsbereiches anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und zentral dem Regenrückhaltebecken zuzuführen. Von dort erfolgt die Ableitung über den nordwestlich verlaufenden Fuß- und Radweg in die Ortschaft Vorflut Graben.
 - Das geschützte Soll ist zum Ausgleich des Eingriffs in Gewässerflächen zu entschärfen und wieder zu vergrassen. Dazu ist ein dauerhafter Wasserzufluss als Abzug von der Regenwasserleitung nach Pkt. 3.1 mittels Überlauf zu realisieren. Vom Soll aus ist ein Notüberlauf zurück in die Regenwasserleitung vorzusehen.
 - Vorhandene Drainageleitungen im Plangebiet sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Ausgleich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, Abs. 1a, § 1a und § 20a BauBG)
 - Bei den Erdarbeiten anfallender unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 sind Felder als Ortsrandbepflanzung anzulegen. Feldhecken: zweizeilig aus heimischen standortgerechten Gehölzen der Planzliste 2 mit einem Überhälter der Planzliste 1 alle 50 m. Bäume: heimische, standortgerechte Großbäume in der Mindestanzahl: Heister ohne Ballen, 125-150 cm der Planzliste 1, Strucher: zweizeilig, heimisch, standortgerecht gemäß Planzliste 2 mit der Planzqualität: Str., Zvh., Höhe 50-100 cm der Planzliste 1 Gehölz je 1,5 - 1,5 qm. Sonstiges: Die Heckenpflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Die Anwuchspflege beträgt mindestens 3 Jahre. Sichtdickene an den Verkehrsflächen sind von hoher Befestigung freizuhalten.
 - Innerhalb der Maßnahmenfläche M 2 ist die Anlage von naturnahem Wiesen mit Feldholzeisen auf ehemaligem Ackerboden als Ausgleichsmaßnahme zu realisieren. Bäume und Sträucher: 10 % der Fläche sind als Feldholzeisen mit einer Mindestgröße von 20 cm herzustellen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern der Planzlisten 1 und 3. Bäume in der Mindestpflanzqualität: Heister o. B., 125 - 150 cm und Sträucher: Str. 2x, Höhe 60 - 100 cm der Planzliste 2.
 - Sonstiges: Die ehemalige Ackerfläche ist mit Landschaftsrassen mit Kräutern anzupflanzen und nur 1 x im Jahr zu mähen. Termin: September. Die Anwuchspflege beträgt mindestens 3 Jahre. Das vorhandene Soll ist mit 6 St. Kopfeisen (Salix alba) zu bepflanzen, wobei die Südsseite des Gewässers von Baumzungen freizuhalten ist.
- Entlang der Planstraße und des Fuß- und Radweges sind auf den privaten und öffentlichen Grundstücken, unter Ausnahme der notwendigen Stellplätze und Zufahrten, heimische, standortgerechte Großbäume zu pflanzen. Auf den privaten Stellflächen ist je 4 Pkw-Stellplätze je ein Großbaum zu pflanzen. Innerhalb der gekennzeichneten Stellplatzfläche sind mind. 30 Großbäume anzupflanzen. Die Großbaumanzahl erfolgt gemäß den Arten der Planzliste 1. Straßenbäume, Planzqualität höchstensmax. 30v., m. B., 14-16 m Stammumfang. Als Unterpflanzung sind Landschaftsrassen mit Kräutern oder auch Ziergehölze und Sträucher mit einer maximalen Wuchshöhe von 1,0 m zulässig.
- Die Zuordnung der Maßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft wird wie folgt festgesetzt: den Sondergebieten SO 1 + 2 wird die Maßnahme M 2 auf dem privaten Grundstück und die Maßnahme M 1 auf dem privaten Grundstück zugeordnet, insgesamt mit 540 t zu schaffenden Punktwerten. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem WA 2 zugeordnet. Alle anderen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung des Parkplatzes wird mit 12 zu pflanzenden Großbäumen ebenfalls dem Sondergebieten SO 1 + 2 zugeordnet. 18 weitere Großbäume für die Befestigung des Parkplatzes werden dem Wohngebiet WA 1 zugeordnet. Die Befestigung mit Bäumen im Wohngebiet WA 1 wird dem WA 1 zugeordnet. Die Befestigung im Wohngebiet WA 2 wird dem

